



# BDI

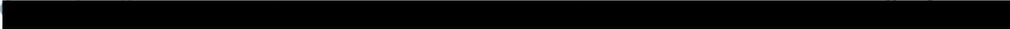
Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.

**BDI POSITIONSPAPIER**

## **zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

**16/12/2016**

**Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, Beteiligung der Verbände, Schreiben vom 2.12.2016**



## § 21 Abs. 2 Biotopverbund

Die Auswirkungen der neuen Regelung sind seitens der deutschen Industrie schwierig abzuschätzen. Die kritischen Entwicklungen werden insbesondere in der Landes- und Regionalplanung stattfinden. Es sollte in der Begründung darauf hingewirkt werden, dass keine potenziellen Erweiterungsflächen als Flächen für den Biotopverbund vorgesehen werden (derzeit u.a. in Sachsen-Anhalt mehrfach vorgekommen). Auf jeden Fall müssen erteilte Genehmigungen weiterhin Bestandskraft haben.

## § 30 Abs. 2 Höhlen und naturnahe Stollen

Die heimische Rohstoffgewinnung, insbesondere auch der so genannte Altbergbau hat für eine sehr große Anzahl von Stollen Verkehrssicherungs- und Sanierungspflichten, die zudem Maßnahmen einer Gefahrenabwehr auslösen können. Wir begrüßen daher, dass nicht naturnahe Stollen dem Biotopschutz nicht unterfallen sollen; richtigerweise sollen nur „Höhlen und naturnahe Stollen“ in die Liste der geschützten Biotope aufgenommen werden.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass der Begriff „naturnah“ klar definiert ist. Auf Seite 9 der Begründung (dort unter „Erfüllungsaufwand“, zu § 30, 1. Absatz, letzter Satz) enthält der Gesetzentwurf bereits eine Begriffsbestimmung. Wir regen an, sie in den Text des Gesetzes, hilfsweise aber auf jeden Fall in die Begründung zu § 30 – also an die richtige Stelle der Begründung – zu übernehmen.

Um die Wiederinbetriebnahme von alten Bergwerken nicht grundsätzlich zu verhindern, schlägt der BDI vor, die Begründung zusätzlich wie folgt zu ergänzen:

*Satz 3 nimmt die genutzten Höhlen- und Stollenbereiche vom Schutzbereich des § 30 aus. Damit soll insbesondere die gewerbliche, z.B. bergbauliche oder touristische Nutzung weiter möglich sein. Ausgenommen sind auch Höhlen und naturnahe Stollen, soweit Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder Gefahrenabwehr sowie zur Gewinnung bzw. Wiederaufnahme der Gewinnung (Lagerstättenschutz) durchgeführt werden.*

## Ergänzung zu § 30 Abs. 7

So genannte „Schwarzbefahrer“ würden gerade durch die Angabe von Geo-Koordinaten zu bis dahin unbekanntem Stollenmundlöchern erst auf solche Stollen aufmerksam gemacht. Ein solcher nicht gewollter „Naturtourismus“ sollte ausgeschlossen werden, auch zum Schutz vor Unfällen von Unbefugten.

Wir schlagen vor, die Vorschrift wie folgt zu ergänzen:

*„Die gesetzlich geschützten Biotop werden registriert. Die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht; dies gilt nicht für naturnahe Stollen.“*

## Zu § 44 Abs. 5 Satz 1

Mit der Änderung in Abs. 5 Satz 1 soll ausweislich der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Anwendung der mit Abs. 5 verbundenen Privilegierungen keinen in jeder Hinsicht zulässigen Eingriff voraussetzt. Dies wird seitens der deutschen Industrie ausdrücklich begrüßt. Es sollte jedoch das mögliche Missverständnis vermieden werden, dass diese Regelung nur noch auf – in zeitlicher Hinsicht – bereits in Bescheidform zugelassene Eingriffe Anwendung finden darf. Nach ihrem Zweck soll die Regelung vielmehr auf alle Genehmigungen Anwendung finden, in denen neben den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auch die Voraussetzungen eines Eingriffs geprüft werden, der dann zugleich mit dieser Genehmigung zugelassen werden soll.

Der BDI schlägt vor, dies zur Vermeidung von Missverständnissen bereits in der Gesetzesbegründung klarzustellen.

Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass nicht alle relevanten Eingriffe nach § 17 Abs. 1 oder 3 zugelassen sein müssen, sondern auch nach Vorgängerregelungen bzw. Ländervorschriften. Diese müssen zwingend auch erfasst werden.

Wir bitten daher, auf eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 17 zu verzichten und die Regelung wie folgt zu fassen:

*„Für zugelassene oder von einer Behörde durchgeführte Eingriffe in Natur und Landschaft **im Sinne von § 14** ...“*

### Zu § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1

In § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 wird zutreffend unter Berücksichtigung der Rechtsprechung festgestellt, dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot oder Verletzungsverbot nicht vorliegt, wenn sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht signifikant erhöht, siehe zuletzt etwa BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, Az. 9 A 14/15:

*„Der Planfeststellungsbeschluss geht nachvollziehbar davon aus, dass es für alle Fledermausarten nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt.*

*aa) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist der Tatbestand des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit Blick auf die bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließende Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere mit Kraftfahrzeugen erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht (vgl. nur BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 – 9 A 14.07 – BVerwGE 131, 274 Rn. 91 und vom 14. Juli 2011 – 9 A 12.10 – BVerwGE 140, 149 Rn. 99). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden werden können, in die Betrachtung einzubeziehen.“*

Die Änderung wird seitens des BDI grundsätzlich begrüßt, da sie zur Rechtssicherheit beiträgt.

Hieran anschließend verlangt der Änderungsvorschlag jedoch, dass die daraus folgende Beeinträchtigung „unvermeidbar“ sein muss. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, dass von Unvermeidbarkeit ausgegangen werden könne, wenn die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen angewandt werden. Diese Maßnahmen sind aber bereits im Zusammenhang mit der Feststellung fehlender Signifikanz zu berücksichtigen, sodass dem Kriterium scheinbar kein eigenständiger weiterer Bedeutungsgehalt zukommt, zumal die Rechtsprechung eine solche zusätzliche Anforderung gar nicht formuliert.

Nach hiesigem Verständnis ist Unvermeidbarkeit gegeben, wenn nicht bereits nur (irgendwelche) fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen angewandt werden, sondern alle, die bis zur Grenze der Zumutbarkeit gefordert werden können. Damit würde bereits auf Tatbestandsebene die an sich erst im Rahmen der Ausnahme zu prüfende Voraussetzung des Fehlens zumutbarer Alternativen gespiegelt, da eine solche Alternative auch dann gegeben sein kann, wenn es möglich ist, die Beeinträchtigung mit Hilfe zumutbarer Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Es wird gebeten, die Worte „und diese Beeinträchtigung unvermeidbar“ zu streichen. Bliebe der Wortlaut erhalten, besteht die Gefahr, dass die Rechtsprechung hieraus einen zusätzlichen, verschärfenden Bedeutungsgehalt konstruiert.

Zumindest ist zur Vermeidung eines solchen Missverständnisses in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass mit dem Merkmal der Unvermeidbarkeit im Hinblick auf die Ausnahmevoraussetzung „zumutbarer Alternativen“ bereits auf Tatbestandsebene klargestellt werden soll, dass zur Vermeidung einer Beeinträchtigung alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen sind. Bei einer solchen Lösung bliebe jedoch der Nachteil, dass eine Regelung getroffen würde, die keine eigenständige Bedeutung hat.

Des Weiteren sollte in der Begründung klargestellt werden, dass Schutzmaßnahmen nicht nur bei der Feststellung von Unvermeidbarkeit, sondern – der Rechtsprechung folgend, die hiermit sachgerecht und rechtskonform umgesetzt werden soll – schon bei der Feststellung fehlender Signifikanz berücksichtigt werden können.

### **Zu § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 – keine Beschränkung auf CEF-Maßnahmen**

Bezüglich der auch hier geforderten „Unvermeidbarkeit“ gilt nach dem oben Gesagten, dass diese vermeintlich zusätzliche Anforderung gestrichen werden soll.

Nummer 2 privilegiert seinem Wortlaut nach die dort genannten Handlungen nur, wenn sie zugleich („und“) auf die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerichtet sind. Dies bedeutet, dass ein Fangen zum Zwecke der Umsiedlung von Tieren nur dann privilegiert ist, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen einer solchen Umsiedlung erkennbar gewahrt bleibt. Ist dies nicht der Fall, weil beispielsweise der räumliche Zusammenhang überschritten wird, ist auch das Fangen nicht mehr privilegiert, obwohl die Maßnahme ebenso auf den Schutz der Tiere abzielt. Im Ergebnis wäre das Fangen nur dann privilegiert, wenn dieser Vorgang im Rahmen einer CEF-Maßnahme erfolgt, der gleiche Vorgang im Rahmen einer FCS-Maßnahme jedoch nicht mehr. Zwar ist in diesem Fall wegen einer Verletzung der Nummer 3 (Ausweichhabitat außerhalb des räumlichen Zusammenhangs) ohnehin eine Ausnahme erforderlich. Allerdings ist kein Grund ersichtlich, warum das Fangen zum Schutz der Tiere nur im Rahmen einer CEF- und nicht auch im Rahmen einer FCS-Maßnahme privilegiert sein sollte. Maßgeblicher Grund für eine Privilegierung auch des Fangens zum Zwecke der Umsiedlung im Rahmen einer FCS-Maßnahme ist, dass die Maßnahme auf den Schutz der Tiere abstellt und nicht auf deren Verletzung oder Tötung.

Es wird daher gebeten, die einschränkende Bedingung „und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ zu streichen.

## Zu § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4

Im Anschreiben zur Anhörung hat das BMUB die Frage gestellt, ob in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG als zusätzlicher Ausnahmegrund „zur Klarstellung“ das „Klima“ ergänzt werden soll, um eine Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes auch im Bereich der Windenergieanlagen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dies halten wir nicht für erforderlich und auch nicht für zweckmäßig. Eine solche Änderung speziell für Windenergieanlagen wäre nicht von der FFH-RL gedeckt.

### Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Breite Straße 29, 10178 Berlin

[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

T: +49 30 2028-0

Redaktion

